



Einführung der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) für Nordrhein-Westfalen – Antworten auf häufig gestellte Fragen

Wo ist die Wohnsitzzuweisung geregelt?

Das Integrationsgesetz des Bundes vom 6. August 2016 regelt die Wohnsitzzuweisung in § 12 a Aufenthaltsgesetz und ermöglicht es den Bundesländern, eigene landesinterne Regelungen zur Wohnsitzzuweisung zu treffen. NRW macht mit der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) davon Gebrauch.

Wer ist von der Wohnsitzauflage betroffen?

Alle Personen, deren Anerkennung als Schutzbedürftige nach dem 31.12.2015 erfolgt ist und die nicht in einem Beschäftigungs-, Ausbildungs- oder Studienverhältnis stehen, sind grundsätzlich von der Wohnsitzauflage betroffen. Nordrhein-Westfalen hat in der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) jedoch beschlossen, dass zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 5. August 2016 in NRW anerkannte Schutzberechtigte nicht der Wohnsitzzuweisung unterliegen sollen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dieser Personenkreis in aller Regel an seinem bisherigen, nach der Anerkennung gewählten Wohnsitz bleiben wird, wo der Integrationsprozess vor Ort vielfach bereits begonnen hat.

Warum hat sich NRW für eine landesinterne Wohnsitzauflage für anerkannte Schutzberechtigte entschieden?

Die Wohnsitzauflage ist ein Instrument der nachhaltigen Integrationsförderung. Die anerkannten Schutzberechtigten bleiben für maximal drei Jahre an einem Ort, können sich dadurch in die Lebensverhältnisse einleben, Kontakte und Freundschaften knüpfen und ihren Integrationsprozess kontinuierlich und ohne

Brüche gestalten. Zudem wird durch eine Wohnsitzauflage den für den Integrationsprozess verantwortlichen Einrichtungen und Institutionen in den Kommunen Planungssicherheit für integrationspolitische Maßnahmen ermöglicht.

Gilt die Wohnsitzzuweisung rückwirkend zum 1.1.2016?

Für in NRW vor dem 6. August 2016 anerkannte Schutzberechtigte gilt die Wohnsitzzuweisung nicht.

Von der Wohnsitzzuweisung nach der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung zu trennen ist die gesetzliche Verpflichtung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes, den Wohnsitz im Bundesland der Anerkennung zu nehmen. Diese gilt seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes unmittelbar kraft Gesetzes, und zwar für alle nach dem 31.12.2015 Anerkannten. Aus anderen Bundesländern zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 5. August 2016 zugewanderte Schutzberechtigte müssen daher in das Bundesland ihrer Anerkennung als Asylsuchende zurückkehren, es sei denn, es handelt sich um einen Härtefall oder sonstigen Ausnahmefall.

NRW hat per Erlass festgelegt, dass ein Härtefall nach § 12a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 c AufenthG für Personen, die vor dem 06.08.2016 mit Zustimmung des Jobcenters ihren Wohnsitz in NRW genommen haben, in der Regel anzunehmen ist, wenn es sich um in einem gemeinsamen Haushalt lebende Familien mit schulpflichtigen oder kleineren Kinder handelt oder wenn ein Integrationskurs bereits begonnen wurde. Auch nach dem 5. August 2016 aus anderen Bundesländern zugewanderte Schutzberechtigte können einen Antrag auf Anerkennung eines Härtefalls, stellen, jedoch gilt dann ein strengerer Maßstab.

Wie erfolgt die Verteilung auf die 396 Gemeinden in NRW?

Die Verteilung der anerkannten Schutzberechtigten erfolgt über einen neu geschaffenen Integrationsschlüssel. Dieser legt fest, wie viele anerkannte Schutzberechtigte jede der 396 Kommunen in Nordrhein-Westfalen aufnehmen muss. Dieser gemeindescharfe Integrationsschlüssel berücksichtigt nicht nur die Kriterien des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (Bevölkerung und Fläche), sondern auch die Situation des Arbeitsmarktes vor Ort, des Wohnungsmarktes sowie Herausforderungen der Integration durch die EU-Osterweiterung.

Wer ist für die Zuweisung der anerkannten Schutzberechtigten in NRW zuständig?

Landesweit zuständig für die Zuweisung ist die Bezirksregierung Arnsberg. Sie übernimmt damit neben der Zuweisung von Asylsuchenden nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, deren Umsetzung durch die Bezirksregierung Arnsberg sich praktisch bewährt hat, jetzt auch die Zuweisung von anerkannten Schutzberechtigten.

Wie lange gilt die landesinterne Wohnsitzzuweisung für anerkannte Schutzberechtigte?

Die Wohnsitzzuweisung gilt maximal drei Jahre. Danach ist der anerkannte Schutzberechtigte freizügig. Er ist es schon vorher immer dann, wenn er eine Beschäftigung (in einem bestimmten Umfang) antritt, eine Ausbildung oder ein Studium beginnt oder einen Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzzuweisung stellen kann, weil er zum Beispiel nahe Verwandte an einem anderen Ort hat oder unter die Härtefallregelung fällt.

Darf sich der der anerkannte Schutzberechtigte nur um einen Arbeits- oder Ausbildungs- oder Studienplatz in der zugewiesenen Gemeinde bewerben?

Nein, es steht dem Zugewiesenen jederzeit frei, sich auch außerhalb des Zuweisungsgebietes zu bewerben. Die Wohnsitzverpflichtung kann beispielsweise

dann auf Antrag aufgehoben werden, wenn der anerkannte Flüchtling eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt, durch die er über ein Einkommen in Höhe von 710,00 € monatlich verfügt.

Muss ein anerkannter Schutzberechtigter, der vor seiner Anerkennung bereits einer Kommune in Nordrhein-Westfalen zugewiesen war, damit rechnen, seinen Wohnort wechseln zu müssen?

Nein, eine Zweitverteilung ist nicht vorgesehen. Flüchtlinge, die bereits in einer Kommune leben und damit ihren Integrationsprozess bereits begonnen haben, sollen nach Anerkennung als Schutzberechtigte in dieser Kommune bleiben können.

Darf der anerkannte Schutzberechtigte die zugewiesene Gemeinde auch verlassen?

Die Wohnsitzzuweisung verpflichtet den anerkannten Schutzberechtigten nur, an einem bestimmten Ort zu wohnen. Er muss sich nicht ständig innerhalb der Gemeindegrenzen aufhalten. Es steht dem anerkannten Schutzberechtigten frei, Freunde und Verwandte, die an anderen Orten leben, zu besuchen. Die Wohnsitzzuweisung ist keine Residenzpflicht.